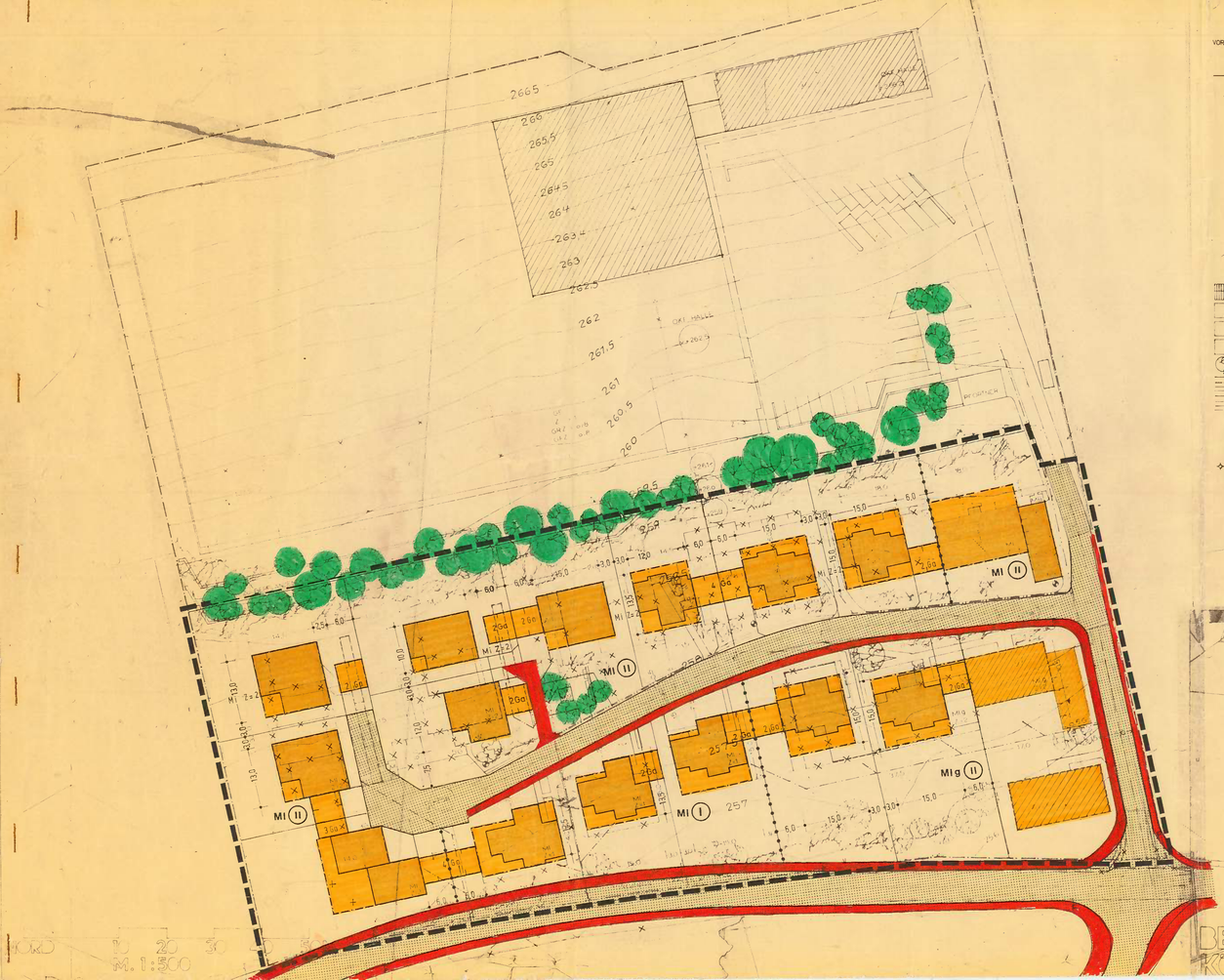

VORHANDEN | GEPLANT

ERLÄUTERUNGEN //

GRENZE DES PLANBEREICHES
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE O-OFFENE / g-GESCHLOSSENE

- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET } W
- DORFGEBIET } M
- MI g KERNGEBIET / MISCHGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET } G
- INDUSTRIEGEBIET
- WOCHENENDHAUSGEBIET / SONDERGEBIET } S

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRZ / GFZ / BMZ

BAULINIEN
BAUGRENZEN
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (Z+2)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND IHRE NUTZUNGSART —

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN PRIVATER GEMEINSCHAFTSANLAGEN UND IHRE NUTZUNGSART —

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN MIT FIRSTRICHTUNG, ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, BEI NICHTWOHNHÄUSERN-NUTZUNGSART

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ÖFFENTLICHER NUTZUNG ART —

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN PRIVATER NUTZUNG, SONDERZWECKFL. MIT SIGNATUR —

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SCHUTZ- UND SICHERHEITSFL.) ART UND MASS —

VERBINDLICHE BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ART —

FLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN GEH-, FAHR- UND RUHENDEN VERKEHR MIT ACHSE, BEMESSUNG UND KURVENRADIUS

FLÄCHEN FÜR DEN PRIVATEN GEH-, FAHR- UND RUHENDEN VERKEHR MIT ACHSE, BEMESSUNG UND KURVENRADIUS

MB MÜLLBOXEN
Kl. SP. KINDERSPIELPLATZ
BELEUCHTUNGSKÖRPER

SICHTWINKEL
HÖHENPUNKT, HÖHENLAGE, HÖHENLINIE
VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, ART, STÄRKE, RICHTUNG, ZUGANG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ENTWURF UND AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING BRIGITE BÜCHEL KAMEN AM GEIST 1
KAMEN DEN 6.7.1964
1. ÄNDERUNG AM [illegible]

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SOEST, DEN .....

KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WORDEN.
..... DEN .....
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE:

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... OFFENGELEGEN.
..... DEN .....

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 1a BBauG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
..... DEN .....

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM ..... GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN .....

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN MIT DER BEKANNTMACHUNG VOM ..... IN KRAFT GETRETEN.
..... DEN .....

DER GEMEINDEDIREKTOR

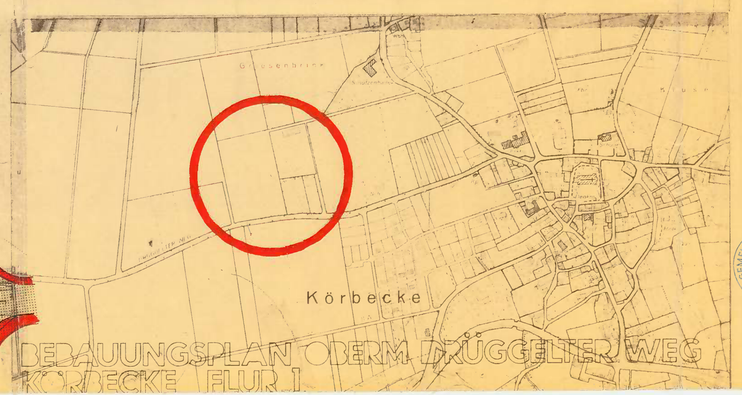

BEBAUUNGSPLAN OBERM DRÜGGELTER WEG
KÖRBECKE FLUR 1

VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES OBERM DRÜGGELTER WEG KÖRBECKE

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 BBAUG IN DER SEIT DEM 1. JAN. 1977 GELTENDEN FASSUNG VOM 18. DEZ. 1976 (BGBL. I S. 3274) ZUSAMMEN MIT DEN §§ 2 - 4 BAUGB-MAßNAHMENGESETZ VOM 17. JULI 1979 (BGBL. I S. 1274) UND DER ERMÄCHTIGUNG DES § 1 ABS. 3 BBAUG IN DER FASSUNG VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) ZUSAMMEN MIT DEN §§ 1 - 3 DER VERORDNUNG ZUR ERGÄNZUNG DES BAUGESETZBUCHES VOM 10. MAI 1977 (GV NW S. 235) HAT DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE IN DER SITZUNG VOM 21.6.1979 DIESE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES OBERM DRÜGGELTER WEG KÖRBECKE BESCHLOSSEN.

DIE ÄNDERUNG UMFASST IN WESENTLICHEN:

1. ÄNDERUNG DER AUF DEM GRUNDSTÜCKE DARGESTELLTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG.
2. ÄNDERUNG DER DACHNEIGUNG (35 - 38°) UND DACHGESTALTUNG.
3. ÄNDERUNG DER ERSCHLIESSUNGSANLAGE (STRASSE UND GEHWEG).

DIE FESTSETZUNGEN DES § 4 ZIFFER 1, SATZ 2 UND ZIFFER 3, SATZ 4 DER SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "OBERM DRÜGGELTER WEG", ORTSTEIL KÖRBECKE, WERDEN DURCH DIE V. G. ÄNDERUNGEN AUFGEHOBEN.

BEGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES
AUFGEHOBENE FESTSETZUNG
BAUGRENZE
GA GARAGE
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
FUSSGÄNGERBEREICH

DER RAT DER GEMEINDE MÖHNESEE HAT GEMÄSS § 13 BBAUG DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 OBERM DRÜGGELTER WEG DER GEMEINDE MÖHNESEE BESCHLOSSEN.

MÖHNESEE - KÖRBECKE, DEN 21.6.79 — L 13.6.79

gez. Unterschrift — BÜRGERMEISTER
gez. Unterschrift — RATSMITGLIED
gez. Unterschrift — SCHRIFTFÜHRER

DIE DER SATZUNG BESCHLOSSENE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM 6.7.79 GEM. § 12 BBAUG IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBL. I S. 225 IN VERBINDUNG MIT DEN § 4 ABS. 3 GO NW IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. 4. 1975 (GV NW S. 384/ SGV 2023) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DIE BEKANNTMACHUNG ERHÄLT DEN HINWEIS, DASS DIE 1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG VOM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM RATHAUS DER GEMEINDE MÖHNESEE IN KÖRBECKE ZU JEDERMANNS EINSICHT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSLIEGEN.

DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES TRITT AM TAGE NACH DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE BISHERIGEN FESTSETZUNGEN GEGENÜBER DEN ÄNDERUNGEN AUSSER KRAFT.

MÖHNESEE - KÖRBECKE, DEN 14.7.79

gez. Unterschrift
BÜRGERMEISTER